

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren C5-2020

ENTSCHEID VOM 30. JULI 2021

Zusammensetzung der Rekurskommission: Brunner, Lustenberger, Theiler (Vorsitz)

in Sachen

M, vertreten durch Fürsprecher Samuel Gruner, Brauihof 10, 4900 Langenthal

Beschwerdeführer

gegen

Interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie, Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach 684, CH-3000 Bern 7

Beschwerdegegnerin

betreffend Beschluss vom 3. März 2020

(Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation)

A. Sachverhalt

1. Mit Gesuch vom 12. September 2017 beantragte Herr M die Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation in der Schweiz. Er legte einen Bachelor of Science (Honours) in Osteopathy des Istituto Superiore di Ostopatia (ISO, Italien) vom 3. August 2015 vor. Die 5-jährige Vollzeitausbildung werde **im Auftrag und unter Aufsicht der University of Wales** ausgeführt. Weiter war er bereits im Register des General Osteopathic Council (GOC) eingetragen und folglich **zur Berufsausübung in Grossbritannien zugelassen**.

In der Schweiz hatte er zudem bis September 2017 ein **zweijähriges Vollzeitpraktikum** in der Praxis Osteopathie Höngg, Zürich, absolviert und seither dort als Assistent weiter gearbeitet.

2. Den ablehnenden Beschluss der Interkantonalen Prüfungskommission in Osteopathie (**Prüfungskommission**) vom 8. Februar 2018 hatte er mit Beschwerde vom 12. März 2018 an die Rekurskommission EDK GDK weitergezogen. Diese hielt mit Entscheid vom 2. Dezember 2019 fest, dass die formellen Voraussetzungen erfüllt seien und die Vorinstanz über die materiellen Anerkennungsvoraussetzungen zu entscheiden habe.

3. Die Interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie hat das Anerkennungsgesuch am 3. März 2020 unter dem ausdrücklichen Vorbehalt anerkannt, dass Herr Matthias Gruner das Absolvieren einer Ausgleichsmassnahme (Anpassungslehrgang von drei Jahren oder das Bestehen des zweiten Teils der interkantonalen Prüfung) nachweisen kann.

4. Mit **Beschwerde** vom 3. April 2020 und 14 Beilagen wird nun abermals beantragt, der Beschluss der Prüfungskommission sei aufzuheben und es sei der Antrag des Beschwerdeführers auf **Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation ohne Anordnung von Ausgleichsmassnahmen** unter Kosten- und Entschädigungsfolge gutzuheissen.

5. In ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2020 hält die Vorinstanz an ihrem Beschluss vom 3. März 2020 und den zu absolvierenden Ausgleichsmassnahmen fest. Zur Begründung führt sie eine **um ein Jahr kürzere Ausbildungsdauer** ins Feld, zumal die am ISO **erworbenen 300 ECTS nicht nach dem Bologna-System** vergeben worden seien.

6. Der Beschwerdeführer bestreitet mit Stellungnahme vom 21. September 2020 diese Darstellung. Die Prüfungskommission sei selber im angefochtenen Beschluss von einer vom 1. Oktober 2010 bis am 19. Juni 2015 dauernden Vollzeitausbildung ausgegangen. Er schliesst auf **5 Jahre mit entsprechend 300 ECTS-Punkten** und hält zusammenfassend an der Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation fest.

7. Die Aufforderung der Rekurskommission zur vertieften Auseinandersetzung mit den **Fragen der materiellen Gleichwertigkeit** beantwortet die Vorinstanz am 16. November 2020 mit dem Antrag um Fristverlängerung, um ein Ausbildungsgutachten einholen zu können. Massgeblich bei den "écoles franchisées" sei ausschliesslich die von der University of Wales validierte Leistung.

8. In seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2021 bestätigt der Beschwerdeführer, nicht nur einen Vergleich des Ausbildungsinhalts der von ihm absolvierten Osteopathieschule mit demjenigen der Fachhochschule Freiburg vorgenommen zu haben, sondern auch mit dem für die interkantonale Prüfung geforderten Stoff (Ziffer 10 der Beschwerde und Beschwerdebeilagen 10 und 11), was die **Erreichung sämtlicher gemäss Lernzielkatalog verlangten Ausbildungsgrundlagen** gezeigt habe. Das ISO bestätige in Beilage 1 zur Stellungnahme vom 21. September 2020 die **Absolvierung von 300 ECTS** sowie in Beilage 4 die **volle Konformität der verliehenen Punkte zum Bologna-System**. Ausgleichsmassnahmen seien deshalb weder notwendig noch verhältnismässig. Zudem lehnt er ein Ausbildungsgutachten bei der «Konkurrenz» des ISO ab.

9. Die Vorinstanz legt ihrer Stellungnahme vom 25. Januar 2021 dennoch ein **Ausbildungsgutachten** der Fachhochschule Westschweiz (Heds SO) bei, das die Gleichwertigkeit der am ISO absolvierten Ausbildung verneint und im Anschluss auf Antrag des Beschwerdeführers übersetzt wird.

10. In seiner Stellungnahme vom 25. Mai 2021 bestätigt der Beschwerdeführer sein Rechtsbegehren vom 3. April 2020 und beantragt weiter, der Bericht der Heds FR vom 4. Januar 2021 sei aus den Akten zu weisen. Die Prüfungskommission habe selber über die notwendige Kompetenz zu verfügen und zusätzlich von ihm angebotene Unterlagen bei Bedarf einzuholen. Es gehe nicht an, über ein Jahr später bei der Konkurrenz des ISO eigenmächtig ein Parteigutachten einzufordern, abgesehen davon, dass ausschliesslich der Lernzielkatalog der interkantonalen Prüfung und nicht der inzwischen existierende Studiengang der Heds FR relevant sei. Er legt ergänzende Beweismittel vor und betont, dass die genauen Lerninhalte und deren Gewichtung in der Lernfreiheit der Bildungsinstitutionen liege (BGer).

11. Die Vorinstanz erläutert mit Stellungnahme vom 14. Juli 2021 die fehlende Bologna-Konformität des ISO, die ausschliessliche Relevanz des validierten Bachelors und erläutert ihre Praxis zu maximal möglichen Ausgleichsnassnahmen.

B. Erwägungen

1. Die Beschwerde vom 3. April 2020 gegen den Beschluss der Prüfungskommission vom 3. März 2020 wurde gleichentags bei der Post aufgegeben. Damit wurde sie fristgerecht innerhalb der nach Art. 15 der Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22.11.2012 (**VO Ausland**) geltenden Frist von 30 Tagen bei der gegen Verfügungen der Prüfungskommission zuständigen Rekurskommission EDK GDK eingereicht. Die Beschwerde erfüllt auch die weiteren formellen Voraussetzungen, die sich aus dem Reglement ergeben. Somit kann auf die rechtzeitig an die zuständige Stelle gerichtete Beschwerde eingetreten werden.

2. Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 VO Ausland wird die Beschwerde in Anwendung des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (**VGG**, SR 173.32) geprüft. Art. 37 VGG verweist auf die Verfahrensregeln des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (**VwVG**, SR 172.021). Gestützt auf Art. 49 VwVG kann die Beschwerdeführerin die Verletzung von Bundesrecht oder, wie hier, interkantonalem Recht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung rügen.

Fragen betreffend die Berücksichtigung von früheren Examen oder Ausbildungen werden ebenso wie Fragen betreffend den Zugang zu einer Ausbildung oder einer Prüfung von den Beschwerdeinstanzen **mit freier Kognition geprüft** (vgl. etwa BGE 105 Ib 399 bzw. BGE 2A.201/2005). Ersteres ist Gegenstand der vorliegenden Beschwerde.

3. Der Beschwerdeführer ist Schweizer und damit nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung der GDK vom 22. November 2012 über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie (**VO Ausland**) antragsberechtigt.

4. Die vorliegend beantragte Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie ist unter Berücksichtigung internationalen Rechts in der VO Ausland geregelt (Art. 1 Abs. 1). Deren Art. 2 verweist für die Überprüfung der Berufsqualifikationen auf die Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (**Richtlinie**) sowie die im Reglement der GDK für die

interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 (**Reglement**) statuierten Mindestgrundsätze (Art. 2 Abs. 1 VO Ausland).

Da die Osteopathie in der Schweiz ein reglementierter Beruf ist, müssen die ausländischen Diplome von der Schweiz als Aufnahmestaat anerkannt werden, damit der Beschwerdeführer den Beruf in selbständiger Tätigkeit ausüben darf.

5. Im Bereich der Osteopathie hat in der Europäischen Union keine Harmonisierung der Ausbildungen statt gefunden. Folglich ist **Kapitel I der Richtlinie** anwendbar. Die Schweiz kann als Aufnahmestaat mangels unionsrechtlich festgelegter Mindestharmonisierungsvorschriften der Ausbildung die Qualifikationen des Antragsstellers auch **materiell auf deren Gleichwertigkeit mit den eigenen Anforderungen prüfen**. Ergeben sich erhebliche Unterschiede betreffend Ausbildungsdauer, Inhalt der Ausbildung oder Tätigkeitsbereich des reglementierten Berufs, können verhältnismässige (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) verlangt werden (Berufserfahrung, Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung, Art. 5 VO Ausland).

6. Für die beantragte Anerkennung setzt die Richtlinie kumulativ Folgendes voraus:

1. Der Beruf ist im Ausstellerstaat **reglementiert** (Art. 13 Abs. 1) und
2. die Berufsqualifikation ist erforderlich und **ausreichend für die Berufsausübung** im Ausstellerstaat (Art. 13 Abs. 1)
3. Das Diplom, um dessen Anerkennung ersucht wird, wurde von einer **staatlichen Behörde** ausgestellt (Art 13 Ab. 1 Bst. a),
4. Die Befähigungs- und Ausbildungsausweise sind **äquivalent** zu jenen, welche in der Schweiz von den Inländern verlangt werden (Art. 13 Ab. 1 Bst. b).

Die Rekurskommission hat in Ziff. 6 ihres Entscheids vom 2. Dezember 2019 bereits festgehalten, dass die formellen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die **Aequivalenz der vorgelegten Befähigungs- und Ausbildungsnachweise zu jenen, welche in der Schweiz zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung von den Inländern verlangt wurden**. Die Sache wurde zur Klärung des Sachverhalts und zur Prüfung dieser materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsqualifikationen gemäss **Art. 13 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 11 der Richtlinie 2005/36 EG und Art. 4 VO Ausland** an die Vorinstanz zurückgewiesen. Klargestellt wurde lediglich, dass das private italienische ISO von einer Universität mittels entsprechenden Qualitätsstandards direkt beaufsichtigt wurde und dass die University of Wales mindestens das ausgestellte Diplom vom 3. August 2015 "Bachelor of Science in Osteopathy" aufgrund fachlich-akademischer Kriterien entsprechend ihrer eigenen Studiengänge verliehen hat.

7. Die Vorinstanz legt unaufgefordert ein Ausbildungsgutachten vom 4. Januar 2021 zweier Professoren des Studiengangs in Osteopathie der Heds SO bei. Der Beschwerdeführer bezeichnet diese Ausführungen als Parteigutachten und beantragt, sie aus formellen Gründen aus den Akten zu weisen.

Über Anträge um Anerkennung ausländischer Diplome hat in erster Linie die Interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie als zuständige Fachbehörde zu befinden (Art. 10 VO Ausland). Wenn sie dazu in komplexen Ausnahmefällen ein Gutachten einholen muss, hat sie dies ohne Verzögerung zu tun, bevor sie über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Berufszulassung befindet und nicht über ein Jahr später als Partei im Beschwerdeverfahren.

Die Rekurskommission stellt somit fest, dass das Gutachten verspätet eingeholt wurde. Sie stellt gestützt auf Art. 12 VwVG ihrerseits den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls u.a. Auskünften der Parteien (Bst. b) oder Gutachten von Sachverständigen (Bst. e). Dabei sind Sachverständige als Gehilfen der Behörde zu betrachten und haben entsprechend strengen Anforderungen an die Unparteilichkeit zu genügen. Die Rekurskommission hat keinerlei Grund zur Annahme, dass die Professoren nicht nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hätten. Doch steht ihnen nur die Beantwortung einer Sachfrage nicht jedoch einer Rechtsfrage zu, was vorliegend vermischt wurde (Art. 19 VwVG

i.V.m. Art. 57 Abs. 2, Art. 58 Abs. 2 sowie Art. 60 Abs. 1 BZP; SR 273). Die detaillierte Prüfung erfolgte über weite Strecken anhand des eigenen Studiengangs und der Beschwerdeführer hatte keine Gelegenheit, zu den Fragen Stellung zu nehmen oder sie zu ergänzen.

Deshalb weist die Rekurskommission das Ausbildungsgutachten aus formellen Gründen aus den Akten und geht folglich materiell nicht darauf ein.

8. Stattdessen prüft die Rekurskommission (zusammengesetzt mit einschlägiger Fachkompetenz in Osteopathie, Chiropraktik und Recht) mit voller Kognition nach **Art. 4 VO Ausland**, ob die ausländische Berufsqualifikation gleichwertig ist in Bezug auf theoretische Kenntnisse, praktische Fähigkeiten, Dauer der Ausbildung, Ausbildungsniveau, Berufsbefähigung und Berufserfahrung nach Erlangung des Ausbildungsabschlusses.

Masstab ist in erster Linie **Art. 11 Abs. 2 Bst. b des Reglements** der einen Ausbildungsabschluss in Osteopathie, der im Rahmen einer vollzeitlichen Ausbildung von insgesamt fünf Jahren einschliesslich einer Abschlussarbeit an einer Ausbildungsstätte mit Poliklinik erworben wurde, verlangt.

8.1. Geprüft wird vorab, was **zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung** beigelegt wurde:

- Vorgelegt wird eine fünfjährige Vollzeitausbildung des ISO im Umfang von 300 ECTS; doch verleiht die in GB, wo die Osteopathie reglementiert und der Beschwerdeführer als Osteopath zugelassen ist, massgebliche **University of Wales** einen "**Bachelor of Science in Osteopathy**" (was in der Schweiz lediglich 180 ECTS entsprechen würde) und validiert "300 credits (**foundation year + 240 validated ECTS credits**)".
- Den Detailausführungen des ISO vom 30. August 2017 ist weiter zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer **klinische Praxis** im Umfang von **40 ECTS** absolviert "Il corso di studio quinquennale in Osteopatia ha compreso e totale di 300 punti ECTS divisi fra lezioni (237,5 ECTS), ricerca (22,5 ECTS) e tirocinio pratico clinico (40 ECTS)";
- sowie am 8. Juni 2015 seine **Abschlussarbeit** erfolgreich verteidigt hat "Il 8 giugno 2015 il candidato ha discusso con successo la sua tesi intitolata "Efficacy of osteopathic manipulative treatment in conventional smoking cessation drug therapy" con voto 70*" (Beilage zum Gesuch vom 12. September 2017 und Beschwerdebeilage 5).
- Weiter bescheinigt die Osteopathie Höngg, Zürich, am 11. September 2017 zwei Jahre **Praktika zu 100% unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung** der Praxis-Inhabenden mit GDK-Diplom, womit **Art. 11 Abs. 2 Bst. c Reglement klar erfüllt ist**.

8.2. Die Vorinstanz macht geltend, die am ISO erworbenen Credits seien nicht bolognakonform vergeben worden; bei den „écoles franchisées“ sei einzig das Diplom der University of Wales relevant; validiert worden seien 480 UK-Credits, was **240 ECTS** entspreche; zugunsten des Beschwerdeführers werde von einer **vierjährigen Vollzeitausbildung** ausgegangen; doch seien wesentliche Unterschiede zur nach Art. 11 des Reglements vorausgesetzten Ausbildung vorhanden, was die verfügten Ausgleichsmassnahmen rechtfertige.

8.3. Gestützt auf die Formulierung der University of Wales "300 credits (foundation year + 240 validated ECTS credits" sowie die Ausführungen der Vorinstanz ist von einer Ausbildungsbasis gemäss den Standards der University of Wales von **mindestens 240 ECTS auszugehen, die unbestrittenermassen von der University of Wales validiert** wurden.

9. Die Rekurskommission prüft praxisgemäss den **gesamten Sachverhalt im Zeitpunkt ihres Entscheids**, was auch vorliegend Sinn macht. Für den Gesundheitsschutz der Patientinnen und Patienten relevant sind die erworbenen fachlichen Kompetenzen als Osteopath. Das Bolognasystem ist dabei nicht Selbstzweck sondern dient der Vergleichbarkeit akademischer Abschlüsse und der Förderung der studentischen Mobilität, abgesehen davon, dass es damals auch in der Schweiz nicht möglich war, einen Mastertitel in Osteopathie zu erwerben.

9.1. Das Reglement verlangt grundsätzlich in **Art. 11 eine fünfjährige Vollzeitausbildung in Osteopathie**. Dass dies nach heutigen Massstäben einem Mastertitel entsprechen würde, ist unbestritten. Hingegen ist nicht der Titel sondern die absolvierte Ausbildung relevant. Die Vorinstanz geht nach Britischen Standards von einer vierjährigen Ausbildung mit **240 validierten ECTS** aus. Offen bleibt, wie die **60 ECTS des "foundation year"** mit wichtigen Grundlagefächern als Basis für die vier Ausbildungsjahre allenfalls zu berücksichtigen wären.

9.2. Nach der Beilage zur Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 25. Mai 2021 entspricht der vorgelegte Ausbildungsnachweis **inhaltlich dem Fächer- und Lernzielkatalog** für die interkantonale Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen erlassen vom GDK-Vorstand am 25.01.2007. Folgende Fächer des obengenannten Lernzielkatalogs sind im vorgelegten Ausbildungsnachweis in anders genannten Fächer enthalten:

- anorganische und organische Chemie
- allgemeine Pathologie
- Prävention und Gesundheitsförderung
- bildgebende Verfahren: nur Radiologie erwähnt

Es fehlen einzig „**Gesetzgebung und Versicherungen**“, die länderspezifisch sind und während dem Praktikum in der Schweiz „on the job“ erworben werden konnten.

9.3. Betreffend **Berechnungsmethode** stellt die Rekurskommission fest, dass in der Zuteilung der ECTS das Prinzip von 2 zusätzlichen Stunden persönlicher Arbeit pro theoretische Unterrichtsstunde eingehalten wurde, jedoch korrekterweise nicht betr. Research und Klinik.

9.4. Wird vorliegend davon ausgegangen, die University of Wales habe lediglich eine vierstatt die in der Schweiz verlangte fünfjährige Ausbildung validiert, ist dies gestützt auf Art. 5 Abs. 2 VO Ausland als **substantieller Mangel** zu bewerten.

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 5. Januar 2021 klargestellt (2C_422/2020 Erw. 6.3.2), dass bei substantiellen Defiziten vor dem Verfügen von Ausgleichsmassnahmen **zu prüfen ist, ob diese durch Berufspraxis und oder Weiterbildung bereits ausgeglichen sind (Art. 5 Abs. 3 Verordnung Ausland):**

10. Der Beschwerdeführer legt nicht nur die 2 Jahre Praktika unter Aufsicht und Verantwortung zweier GDK-anerkannten Osteopathen vor, wie Art. 11 des Reglements sie voraussetzt, sondern hat seit September 2017 bis zum Entscheid der Rekurskommission **fast vier Jahre Teilzeit als Assistent** weiter gearbeitet, was ihm nach Art. 5 Abs. 4 Verordnung Ausland im anzurechnen ist. Im Kanton Bern war die Arbeit als Osteopath auch vor Inkrafttreten des Gesundheitsberufegesetzes (SR 811.21) mangels eigenständiger Berufsausübungsbewilligung ausschliesslich unter Aufsicht und Verantwortung der fertig ausgebildeten Fachpersonen möglich (Art. 15a Abs.1 Bst. a Gesundheitsgesetz, BSG 811.01 i.V. m. Art. 2 Abs. 1 Bst. u Gesundheitsverordnung, BSG 811.111).

Damit ist für die Rekurskommission erstellt, dass ihm diese einschlägige Berufserfahrung unter Aufsicht im geleisteten Umfang anzurechnen ist.

Die Vorinstanz erläutert in ihrer Stellungnahme vom 14. Juli 2021 ihre Praxis, wonach fehlende Ausbildungszeit bis maximal im Umfang von 10 ECTS mit Berufserfahrung ausgeglichen werden könne. Ein Jahr postgradualer Praxisausbildung entspreche 50 Stunden tatsächlicher Ausbildung pro Jahr, bzw. 2 ECTS. Eine Praxisausbildung könne, auch wenn sie unter fachkundiger Anleitung erfolge, nicht mit einer akademischen Ausbildung gleichgesetzt werden.

Die VO Ausland ist jedoch im Lichte der Bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Richtlinie auszulegen. Es sind die gesamten Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

9.5. Das Bundesgericht hat in Ziff. 6.3.4. desselben Entscheids festgehalten, dass nach Art. 5 Abs. 3 Verordnung Ausland auch **absolvierte Weiterbildung** zu berücksichtigen sei, womit auch die vorgelegte Weiterbildung im Umfang von insgesamt **60 ECTS** (bzw. 60 UK) zu

untersuchen wäre (siehe Beilage 7 der Stellungnahme vom 21.9.2020). Es handelt sich um je ein Postgraduate Certificate "Advanced Osteopathic Practice" in Pain Management bzw. Sports Medicine der Buckinghamsire New University. Gemäss Beschwerdebeilage 13 besteht ebenfalls eine Kooperation mit dem ISO und gemäss Beschwerdebeilage 14 ist die Britische Universität ebenfalls vom GOC anerkannt.

Sowohl die **Praxis** unter Aufsicht zweier GDK-anerkannter Osteopathen als auch die in casu absolvierte **Weiterbildung** sind **einschlägig und geeignet, um allfällige Lücken zu füllen**.

Soweit die Berufsqualifikation, die durch die Ausstellung des Diploms der University of Wales validiert wurde, nicht **äquivalent** zu jener ist, welche in der Schweiz von den Inländern verlangt wird (Art. 13 Absätze 1 und 2 Bst. b), hat der Beschwerdeführer dies nach Art. 5 Abs. 3 VO Ausland bis heute längst ausgeglichen wie folgt:

- Selbst wenn zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im September 2017 formal nur ein Bachelortitel vorgelegen hat und die University of Wales lediglich **240 ECTS** statt 300 ECTS validiert haben sollte, wie die Vorinstanz ausführt,
- wurden im **Foundation Year** wichtige Grundlagefächer unterrichtet (**60 ECTS**)
- hatte der Beschwerdeführer **fünf Jahre Osteopathie** studiert und hat er inzwischen zudem
- einen **Masterabschluss** erworben, (was normalerweise mit **120 ECTS** bewertet wird) und
- auch einen **Weiterbildungstitel** im Umfang von **60 ECTS** sowie
- (nebst zwei Jahren Praktika zu 100%) knapp **4 Jahre einschlägige Berufserfahrung** als Assistent abzüglich dem Aufwand für seine Studien absolviert.

Zusammenfassend hat die Rekurskommission bei der Prüfung dieses absolut speziellen Einzelfalls keinerlei Zweifel, dass der Beschwerdeführer, der **GOC-anerkannt in GB direkt praktizieren darf**, mit seinen **Bachelor-, Master- und Weiterbildungstiteln in Osteopathie** einerseits und seiner über **fünfjährigen Berufserfahrung unter Aufsicht und Verantwortung** von GDK-anerkannten Osteopathen andererseits, die Voraussetzungen nach Art. 11 des Reglements jedenfalls **im heutigen Zeitpunkt vollumfänglich erfüllt**.

Ihm einen dreijährigen Anpassungslehrgang aufzuerlegen wäre **unverhältnismässig** und mit Blick auf den Gesundheitsschutz seiner Patientinnen und Patienten **unnötig**.

11. Aus den vorangehenden Erwägungen geht hervor, dass die Beschwerde gutgeheissen werden muss.

12. Die **Verfahrenskosten** werden auf CHF 1'500 festgesetzt und sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Es wird **eine Parteientschädigung** ausgerichtet, zumal die Beschwerde gutgeheissen worden ist und der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten war (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die ausländische Berufsqualifikation des Beschwerdeführers vollumfänglich anerkannt.
2. Der Entscheid der Prüfungskommission vom 3. März 2020 wird aufgehoben, soweit Ausgleichsmassnahmen angeordnet worden sind.
3. Die mit dem bereits bevorschussten Verfahrenskosten von CHF 1'500 werden dem Beschwerdeführer zurück erstattet
Es wird eine Parteientschädigung von CHF 2'000 ausgerichtet.
4. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien mit eingeschriebener Post eröffnet.
5. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Lustenberger

Theiler